

**Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Welmbüttler Moor“ Kreis Dithmarschen
vom 19.08.1988**

Aufgrund des § 17 des Landschaftspflegegesetzes wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Welmbüttel und Gaushorn im Kreis Dithmarschen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Welmbüttler Moor“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 133 ha.
- (2) Es umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinden Welmbüttel und Gaushorn
1. in der Gemarkung Welmbüttel
Flur 10, die Flurstücke 1/1, 1/2, 104/3, 3/1, 16/1, 16/2 tlw., 17/1, 18, 19/1, 89/20, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 27/2, 28/1, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 122/30, 123/30, 118/31, 119/31, 31/1, 32/1, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 34/1, 34/2, 35/1, 36/1, 37/1, 41/1, 42, 43/1, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 45/1, 45/2, 46/1, 47/1, 48/1, 94/49, 96/49, 49/1, 49/2, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 56/2, 57/1, 58/1, 58/2, 59/1, 60, 61, 97/62, 98/62, 102/63, 99/64, 100/64, 101/64, 68, 71/1, 72, 73, 74/1, 77/1 halb,
 2. in der Gemarkung Gaushorn
Flur 1, die Flurstücke 5/1, 171/18, 172/18, 19, 175/20, 176/20, 21/1, 22/1, 23, 158/24, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 28/1, 29, 30, 31/1, 31/2, 32, 33/1, 170/34, 35, 36, 37/1, 38/1, 38/2, 39/1, 40/1, 41/1, 42, 43/1, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 167/61, 173/61, 174/61, 62, 63, 64/1, 64/2, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69, 70/1, 71/1, 72/1, 74/2, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95/1, 146/1, 148 tlw., 149/1, 150/1 tlw., 151, 152/2 halb, 154/1 tlw.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 25000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

- (3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Katasterkarte im Maßstab 1 : 2500 grün eingetragen. Die maßgebende Ausfertigung der Karte ist beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen werden bei dem Amtsvorsteher des Amtes Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt und bei den Bürgermeistern der Gemeinden Welmbüttel und Gaushorn verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch die von Bebauung und weitgehend von landschaftsfremden Nutzungen freie Hochmoorfläche, ehemaligen Wasserflächen, Torfstichen und Feuchtwiesen mit einer zahl- und artenreichen Tier- und Pflanzenwelt.
- (2) Dieser Zustand des Gebietes ist wegen seines weitgehend noch intakten Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und soweit erforderlich zu verbessern.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.
- (2) Verboten ist vorbehaltlich der §§ 5 und 6
 1. baugenehmigungspflichtige Anlagen und Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen;
 2. Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, in dem in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
 3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen wesentlich zu verändern;
 4. Moore, Knicks, Erdwälle und Kleingewässer zu beschädigen oder zu beseitigen;
 5. Erstaufforstungen vorzunehmen;
 6. Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm stören, durchzuführen.
- (3) Unberührt bleiben die Verbote und Gebote des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften.

§ 5 Erlaubnispflichtige Handlungen

- (1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedarf der Erlaubnis. Erlaubnispflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:
 1. die Errichtung von baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen und die Anlage von Plätzen ohne Veränderung der Vegetationsdecke und wassergebundenen Verkehrsflächen,
 2. die wesentliche Änderung der in Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten baulichen Anlagen, Plätze und Verkehrsflächen,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt kleineren Umfangs,
 4. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen, ausgenommen im Straßenkörper, elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln, ausgenommen behördlich angeordnete und zugelassene Hinweise,
 6. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
 7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten Plätze aufzustellen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
 8. der Ausbau, die Beseitigung oder wesentliche Änderung fließender oder stehender Gewässer einschl. des Uferbereichs sowie wasserstands- und wasserabflussverändernde Gewässerbenutzungen,
 9. die Beseitigung von Einzelbäumen mit einem Stammumfang von über 100 cm in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, von Baumgruppen und Gebüschbeständen.
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zu Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Erlaubnis schließt alle von der unteren Landschaftspflegebehörde zu treffenden sonstigen Genehmigungen ein.
- (3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 oder 5 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so kann die Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes aus Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Sonderregelungen

- (1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 bleiben
1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (§ 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes),
 2. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- (2) Unberührt bleiben auch
1. die ihren Einzelheiten festgelegten Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Landschaftspflegegesetzes zu treffenden Entscheidungen,
 2. die Aufstellung der üblichen Hochsitze aus Rundholz ohne geschlossene Aufbauten und von Fütterungseinrichtungen im erforderlichen Umfang.

§ 7

Gebote

- (1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden, dass
1. verfallene Gebäude und Anlagen beseitigt werden, auch wenn ihr Abbau aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist; das gleiche gilt für gelagerte Gegenstände, wenn sie nicht für die zulässige Nutzung unbebauter Grundstücke erforderlich sind,
 2. vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltses ganz oder teilweise zu beseitigen sind, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist,
 3. die Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes in Abstimmung mit ihr durchzuführen ist.
- (2) Die untere Landschaftspflegebehörde kann zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder fortwirtschaftlich genutzt werden können, oder seit mehreren Jahren nicht genutzt werden, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetz handelt, wer vorsätzlich

1. einem Verbot des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-9 vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Kreis Norderdithmarschen vom 24.05.1938 (Reg. Amtsblatt S. 201) hinsichtlich der Landschaftsbestandteiles „Welmbüttler Moor“ in der Gemeinde Welmbüttel außer Kraft.

Heide, den 19.8.1988

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
- als untere Landschaftspflegebehörde –
gez. Tiessen